

Kinderbetreuungskosten

1. Allgemeines

Gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 13 StG können die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000 pro Kind und Jahr, für die während der Erwerbstätigkeit der Eltern erfolgte Drittbetreuung von Kindern, von den Einkünften abgezogen werden.

Ein Anspruch auf den Kinderbetreuungskostenabzug besteht auch, wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

2. Voraussetzungen

Damit der Abzug geltend gemacht werden kann, dürfen die Kinder das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben und müssen mit den Eltern im gleichen Haushalt leben. Ein Anspruch auf Abzug von Kinderbetreuungskosten besteht:

1. für Alleinerziehende;
2. wenn ein Elternteil erwerbsunfähig oder in Ausbildung ist;
3. wenn beide Elternteile erwerbstätig sind;
4. wenn der betreuende Elternteil infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage ist, die Betreuung der Kinder wahrzunehmen.

3. Höhe des Abzugs und anrechenbare Kosten

3.1. Allgemeines

In den Kinderbetreuungskosten sind, nebst den unmittelbaren Betreuungskosten, in vielen Fällen auch Lebenshaltungskosten, wie beispielsweise Verpflegung, enthalten. Daher können in der Regel gemäss § 11b StV pro Kind und Jahr nur 75 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 4 000 abgezogen werden.

Der Maximalbetrag gilt für Verhältnisse mit Vollzeitpensen. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.

Sind in den Kinderbetreuungskosten nachgewiesenermassen keine Lebenshaltungskosten enthalten, werden diese Kosten zu 100 % bei der Berechnung des Maximalabzugs berücksichtigt.

3.2. Fahrtkosten zur Betreuungsstätte

Nebst den Betreuungskosten selber gehören auch die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte zu den abzugsfähigen Kosten. Die Fahrtkosten zur Betreuungsstätte können keinesfalls als Berufsauslagen abgezogen werden. Diese Kosten sind vielmehr bei der Berechnung der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten mit einzubeziehen, und zwar zu 100 %, da darin keine Lebenshaltungskosten enthalten sind.

Im Maximalabzug von Fr. 4 000 sind somit auch allfällige Fahrtkosten inbegriffen.

3.3. Betreuung zu Hause

Erfolgt die Betreuung der Kinder zu Hause durch eine Drittperson, sind nur die unmittelbaren Kinderbetreuungskosten anrechenbar.

Verrichtet eine Person neben der Kinderbetreuung noch Hausarbeiten für die steuerpflichtige Person, zählt der Lohn nur teilweise, nach Abzug eines angemessenen Privatanteils für die Hausarbeit, zu den Kinderbetreuungskosten.

3.4. Tagesschulen, Internat

Besuchen Kinder eine Tagesschule oder ein Internat, wird davon ausgegangen, dass im bezahlten Schulgeld nebst der eigentlichen Beschulung sowie der Verpflegungskosten auch ein abzugsfähiger Anteil von Betreuungskosten für den Mittagstisch enthalten sind. Damit ein Abzug gewährt werden kann, müssen die unter Ziffer 2 dieser Weisung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Wenn beide Eltern ein Vollzeitpensum ausüben, kann unter dem Titel Betreuungskosten ein Abzug von Fr. 800 pro Jahr und Kind geltend gemacht werden. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt.